

B e s c h l u s s

In Sachen

des kaufmännischen Vertreters Erwin L [REDACTED]  
in D [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],  
Klägers und Beschwerdeführers,  
vertreten durch die Rechtsanwälte Justizrat Dr. [REDACTED],  
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

g e g e n

den minderjährigen Günther S [REDACTED], gesetzlich  
vertreten durch das Stadtjugendamt in P [REDACTED],  
Beklagten und Beschwerdegegner,  
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

Hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der  
Sitzung vom 18. April 1958

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den  
Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts in München vom 28. Februar 1958 wird auf  
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts in Passau vom 26. No-  
vember 1957 ist die Klage auf Feststellung, daß der Be-  
klagte nicht vom Kläger abstamme, abgewiesen worden.  
Gegen dieses, dem Kläger von Amts wegen am 30. November  
1957 zugestellte Urteil hat er am 8. Februar 1958 Beru-  
fung eingelegt und gleichzeitig vorsorglich um die Wie-  
dereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung

der Berufungsfrist nachgesucht. Durch den angefochtenen Beschluß ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die Berufung als unzulässig verworfen worden. Die vom Kläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ist über die Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung im Statusverfahren nach §§ 640 ff ZPO zu entscheiden. Die Berufungsfrist wurde daher durch die nach § 625 ZPO am 30. November 1957 von Amts wegen vorgenommene Zustellung des Urteils in Lauf gesetzt. Sie war verstrichen, als der Kläger am 8. Februar 1958 Berufung einlegte.

Mit Recht hat das Berufungsgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte ihm nach §§ 233, 232 Abs. 2 ZPO nicht erteilt werden, da die Versäumung der Frist von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers verschuldet worden ist. Der Prozeßbevollmächtigte, der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hat, hat das Empfangsbekenntnis über die nach § 212 a ZPO erfolgte Zustellung des Urteils unterzeichnet. Er hat es aber pflichtwidrig unterlassen, den Tag der Zustellung des Urteils zu vermerken und der von ihm vertretenen Partei anzuzeigen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Verschulden des Prozeßbevollmächtigten deswegen nicht mehr ursächlich ist, weil die Korrespondenzanwälte des Klägers noch vor Ablauf der Berufungsfrist unter dem 13. Dezember 1957 bei dem Prozeßbevollmächtigten nach dem Tag der Urteilszustellung anfragten und zugleich baten, die Berufungsfrist "auch dort zu notieren, damit sie nicht versäumt werde". Der Mitarbeiter des Prozeßbevollmächtigten,

14

der den Kläger im ersten Rechtszug vertrat, Rechtsanwalt R [REDACTED], hat hierauf unter dem 20. Dezember 1957 geantwortet, daß das Urteil des Landgerichts Passau vom 26. November 1957 bis jetzt noch nicht im Parteibetrieb zugestellt worden sei, daß im übrigen nach den Weisungen der Korrespondenzanwälte in ihrem Schreiben vom 13. Dezember 1957 verfahren werde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese unzulängliche Antwort ihren Grund darin hat, daß Rechtsanwalt Respondek im Dezember 1957 an einer Herz- und Kreislauf-erkrankung litt, so daß seine Konzentrationsfähigkeit geschwächt war. Wenn dem Rechtsanwalt R [REDACTED] aus diesem Grunde nicht vorgeworfen werden könnte, er habe verkannt, daß es allein darauf ankam, wann das Urteil von Amts wegen zugestellt war, würde die Versäumung der Frist auf einem Verschulden der Korrespondenzanwälte des Klägers beruhen, deren Verschulden der Kläger sich gleichfalls zurechnen lassen muß. Diese Anwälte mußten wissen, daß es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für den Zeitpunkt des Laufs der Berufungsfrist auf den Tag ankam, an dem das Urteil von Amts wegen zugestellt war. Sie mußten aus dem Schreiben des Rechtsanwalts R [REDACTED] erkennen, daß dieser hierüber irrte. Sie mußten daher auch damit rechnen, daß er das Ende der Berufungsfrist falsch vermerken werde. Sie hätten daher auf diesen Irrtum sofort und notfalls fernmündlich hinweisen müssen. Die Berufungsfrist wäre nicht versäumt worden, wenn die Korrespondenzanwälte des Klägers dieser Pflicht genügt hätten.



Da somit die Versäumung der Frist auf dem Verschulden eines Rechtsanwalts beruht, der den Kläger in dem Verfahren vertreten hat, mußte seine sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher    Raske    Johannsen    v. Werner    Wüstenberg